



Protokollauszug vom

18.09.2019

Stadtkanzlei:

Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (Frist: 30. September 2019)

IDG-Status: öffentlich

SR.19.292-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an das Gemeindeamt des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird ohne Beilagen 3 bis 5 veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Beilagen 1 und 2) an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. April 2019 lud die Direktion der Justiz und des Innern u.a. die politischen Gemeinden zur Stellungnahme ein betreffend die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

2. Vernehmlassung

Der vorliegende Gesetzesentwurf hält in Ergänzung zum Bundesrecht die im Kanton Zürich geltenden Bestimmungen betreffend die Einbürgerung fest. Damit haben sie direkte Auswirkungen auf die Stadt Winterthur, die bei den Einbürgerungen dieses Gesetzes anzuwenden hat. Daher ist es notwendig, den Standpunkt der Stadt Winterthur in einer Vernehmlassung an den Kanton festzuhalten.

Infolgedessen ist die Vernehmlassungsantwort an das Gemeindeamt des Kantons Zürich gemäss Beilagen zu genehmigen.

3. Veröffentlichung

Da die Vernehmlassungsunterlagen auf der Homepage des Gemeindeamtes öffentlich zugänglich sind, erübrigt sich eine (weitere) Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Stadt Winterthur. Die Beilagen 3 bis 5 sind daher nicht zu veröffentlichen.

Beilagen:

1. Brief an das Gemeindeamt des Kantons Zürich
2. Formular für Stellungnahmen
3. Gesetzestext mit Kommentar des Kantons Zürich
4. Erläuternder Bericht des Kantons Zürich
5. Vergleich kantonales Recht - Bundesrecht

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich

18. September 2019 SR.19.292-2

Vernehmlassung zur Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Wie gewünscht haben wir unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs in die von Ihnen zur Verfügung gestellte Vorlage eingefügt.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage:

Formular für Stellungnahmen

Mailkopie an:

laura.aeberli@ji.zh.ch



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Totalrevision

FORMULAR FÜR STELLUNGNAHMEN (WORD DOKUMENT)
VERNEHMLASSUNGSFRIST: 30. SEPTEMBER 2019

April 2019

Inhalt der Vorlage

1. Abschnitt: Gegenstand

§ 1

2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Verfahren

3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Voraussetzungen

§ 4 Grundsatz

§ 5 Aufenthaltsdauer

§ 6 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 7 Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche

§ 8 Deutschkenntnisse

§ 9 Grundkenntnisse

B. Verfahren

§ 10 Gesuch

§ 11 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 12 Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 13 Zuständigkeit a. Direktion

§ 14 b. Gemeinde

§ 15 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 16 Zuständigkeit a. Direktion

§ 17 b. Gemeindevorstand

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Aufsicht

§ 19 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

§ 20 Gebühren a. Allgemeines

§ 21 b. Inkasso

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Nichtrückwirkung

§ 23 Anpassung des kommunalen Rechts

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Abschnitt: Gegenstand

§ 1.

Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern soweit der Kanton nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes zuständig ist.

Vorbemerkung: Zwar ist es im Sinne einer schlanken Gesetzgebung grundsätzlich wünschenswert, wenn in kantonalen Gesetzen auf Wiederholungen von Bundesrecht verzichtet wird. Für den Rechtsanwendenden, der zumeist nicht über umfassendes gesetzestechnisches Wissen verfügt, wird die Handhabung jedoch massiv erschwert, wenn er das Bundesgesetz, die bundesrätliche Verordnung, das vorliegende kantonale Gesetz und die regierungsrätliche Verordnung parallel konsultieren muss. Es wäre daher angebracht, wenn zumindest die Einbürgerungsvoraussetzungen im vorliegenden Gesetz vollständig aufgeführt würden.

2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2. Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

² Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass zusätzliche Voraussetzungen mit Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen festlegen.

§ 3. Verfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch um Einbürgerung bei der Wohngemeinde ein.

² Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

³ Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Voraussetzungen

§ 4. Grundsatz

Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die ergänzenden Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

§ 5. Aufenthaltsdauer

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweisen, dass sie sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügt ein Aufenthalt von zwei Jahren im Kanton.

Obwohl auch das Bundesrecht von Aufenthaltsdauer spricht, erscheint es als angebracht, im kantonalen Recht den Begriff **«Wohnsitz»** zu verwenden.

Dass gestützt auf eine Altersgrenze von 25 Jahren ein Unterschied gemacht wird, ob die Aufenthaltsdauer in der Gemeinde oder im Kanton zu erfüllen ist, lässt sich unseres Erachtens nicht sachlich begründen und erscheint willkürlich. Vielmehr ist in der heutigen Zeit davon auszugehen, dass insgesamt eine grössere Mobilität vorherrscht, sei es aus beruflichen oder ausbildungsbedingten Gründen, die sich nicht an Altersgrenzen orientiert. Deshalb soll die Aufenthalts- bzw. Wohnsitzdauer von zwei Jahren im Kanton für alle Bewerberinnen und Bewerber gelten.

In Absatz 1 ist daher «in der Gemeinde» zu ersetzen mit «im Kanton» und Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

§ 6. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

² Der für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen massgebende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und endet mit dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7. Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche

Bewerberinnen und Bewerber, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) verurteilt wurden, werden nicht eingebürgert, wenn

- a. im Strafregister ein Eintrag besteht, der für die kantonale Behörde einsehbar ist und der gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Einbürgerung ausschliesst, oder
- b. die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs weniger als zwei Jahre zurückliegt.

Es wird begrüsst, dass mit Litera b neu eine Wartefrist bei straffälligen Jugendlichen eingeführt wird, die ein Verbrechen oder Vergehen gemäss StGB begangen haben und zu einer Strafe verurteilt wurden, die nicht im Strafregister eingetragen ist, nämlich zu einem Verweis, einer persönlichen Leistung, einer Busse, einer Aufsicht oder einer persönlichen Betreuung.

§ 8. Deutschkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verständigen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat, oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Die Begründung gemäss Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf für die Ausnahme in Absatz 3 überzeugt nicht und steht **im Widerspruch zu Bundesrecht**. Gemäss Art. 30 BÜG haben Kinder ab dem 12. Altersjahr die Integrationsvoraussetzungen zu erfüllen und müssen damit gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c BÜG in der Lage sein, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen. Somit kann ein Kanton keine Ausnahmebestimmung schaffen, die pauschal Kinder ab dem 12. Altersjahr (bis zum 16. Altersjahr) vom Nachweis der Sprachkompetenz befreit. Zudem stützt sich dieser Befreiungsgrund gemäss Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf auf die Prognose, dass diese Kinder mit dem Abschluss der obligatorischen Schule erfolgreich integriert sein werden, jedoch dieser Prozess im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen ist. Die Voraussetzung der erfolgreichen Integration und somit der genügenden Sprachkompetenz ist jedoch gemäss Bundesrecht klar im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu erfüllen, und nicht irgendwann in der Zukunft und gestützt auf eine pauschale Prognose.

§ 9. Grundkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden verfügen.

Es wird begrüsst, dass die heutige kantonale Regelung, wonach auch Ausbildungsabschlüsse auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe vom Nachweis der Grundkenntnisse befreien, aufgehoben wird, da auf diesen Stufen zu wenig bis gar keine der erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

² Der Nachweis gemäss Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder
- b. einen kantonal anerkannten Test über die Grundkenntnisse der Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden erfolgreich absolviert hat.

³ Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass festlegen, dass in Ergänzung zum Test gemäss Abs. 2 lit. b die Kenntnisse der Verhältnisse in der Wohngemeinde im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs geprüft werden. Sie setzen dazu einen einheitlichen Fragebogen ein.

⁴ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Das vorgesehene Verfahren in Absatz 2 und 3, wonach einerseits zwingend ein vom Kanton anerkannter Test und andererseits fakultativ ein Test von der Wohngemeinde mittels eines einheitlichen Fragebogens im Einbürgerungsgespräch erfolgen soll, ist umständlich. Zudem werden mit dem kantonal anerkannten Test neben den Grundkenntnissen zu Bund und Kanton auch solche zu den Zürcher Gemeinden abgefragt. Wenn diese Kenntnisse vorhanden sind, zeigt dies das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in genügendem Mass. Ein zusätzliches Abfragen von Detailkenntnissen über eine bestimmte Gemeinde ist weder notwendig noch angebracht. **Ab-satz 3 ist daher ersatzlos zu streichen.**

Zu Absatz 4 gilt dasselbe wie zu § 8 Abs. 3: Gemäss Art. 30 BÜG haben Kinder ab dem 12. Altersjahr die Integrationsvoraussetzungen zu erfüllen und müssen damit gemäss Art. 11 lit. b BÜG mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein, und zwar im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

B. Verfahren

§ 10. Gesuch

¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch bei der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Direktion (Direktion) ein.

² Wer nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seinen Personenstand beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

Für den Rechtsanwendenden, der zumeist nicht über umfassendes Wissen über die Organisationsstruktur der öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen verfügt, ist es von Vorteil, wenn auf den ersten Blick klar ist, wo genau das Gesuch beim Kanton einzureichen ist. Deswegen ist die umständliche Formulierung «bei der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Direktion» zu ersetzen mit der Bezeichnung **«beim Gemeindeamt des Kantons Zürich»**.

§ 11. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

§ 12. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Die Direktion entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

§ 13. Zuständigkeit a. Direktion

¹ Die Direktion prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- b. die Anforderungen des Bundes und des Kantons an den Aufenthalt erfüllt,
- c. keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet,
- d. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,
- e. die Strafrechtsordnung beachtet,
- f. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.

² Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt die Direktion der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit, das Gesuch zu ergänzen oder zurückzuziehen. Kommt diese oder dieser der Aufforderung nicht nach, weist die Direktion das Gesuch ab.

Es wird dagegen opponiert, dass der Kanton neu die Voraussetzung der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen gemäss lit. d prüfen soll. Die Begründung im Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf, dass dies anhand von Registern geklärt werden kann, trifft nicht uneingeschränkt zu. Insbesondere betrifft dies eine gewichtige privatrechtliche Verpflichtung, nämlich die Leistung von Unterhaltsbeiträgen. In der Praxis werden säumige Unterhaltsverpflichtete von den Unterhaltsberechtigten nicht betrieben, sondern es wird der Weg über die Alimentenbevorschussung der Gemeinde gewählt, sofern ein Unterhaltstitel vorliegt. Ebenso verzichten dann die Gemeinden in den meisten Fällen darauf, die bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Unterhaltsverpflichteten mittels Betreuung einzufordern. Im Ergebnis liegt somit die Situation vor, dass wichtige privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden, was aus der Betreibungsregisterabfrage allein aber nicht ersichtlich ist. In diesen Fällen sind zusätzliche Abklärungen zu treffen, weshalb die Zuständigkeit zur Prüfung weiterhin bei der Gemeinde zu verbleiben hat.

Zudem ist aus Gründen des Datenschutzes ein uneingeschränkter Zugriff des Kantons auf Datenbanken der Betreibungsämter und der kommunalen Steuerämter nicht zu verantworten.

Litera d ist ersatzlos zu streichen bzw. nach § 14 unten zu verschieben.

§ 14. b. Gemeinde

¹ Die Gemeinde prüft nach der Überweisung des Gesuchs durch den Kanton, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. über Grundkenntnisse gemäss § 9 verfügt,
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- e. über Deutschkenntnisse gemäss § 8 verfügt,
- f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.

Die Gemeinden sollen weiterhin zuständig sein für die Prüfung, ob öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt sind (siehe Rückmeldung zu § 13 oben).

Die Liste in Absatz 1 ist dementsprechend zu ergänzen, indem Litera d von § 13 einzufügen ist.

² Die Gemeinde führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gespräch, um insbesondere die Integrationskriterien gemäss Abs. 1 lit. b, c, d und g zu prüfen.

³ Die Gemeinde kann auf ein Gespräch verzichten, wenn sie gestützt auf die Unterlagen eine erfolgreiche Integration vermutet, insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder
- b. zwischen zwölf und 16 Jahre alt ist und im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besucht.

§ 15. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die Gemeinden berücksichtigen die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss § 14 Abs. 1 lit. a, e und f aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen.

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 16. Zuständigkeit a. Direktion

Die Direktion entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

§ 17. b. Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Er bewilligt das Gesuch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

³ Mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt gleichzeitig die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt.

Im geltenden § 29 Abs. 1 KBüG wird vorausgesetzt, dass eine Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht nur möglich ist, wenn der Gesuchsteller nicht in der betreffenden Gemeinde wohnt. Warum diese Voraussetzung aufgegeben werden soll, ist nicht ersichtlich und wird im Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf nicht begründet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum jemand aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen werden soll, obwohl er weiterhin in der Gemeinde wohnen bleiben will.

Dasselbe gilt für das Kantonsbürgerrecht. Auch dafür wird gemäss geltendem § 29 Abs. 2 KBüG vorausgesetzt, dass eine Entlassung nur möglich ist, wenn der Gesuchsteller keinen Wohnsitz mehr im Kanton hat.

Die Voraussetzung, dass eine Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht resp. Kantonsbürgerrecht nur möglich ist, wenn der Gesuchsteller nicht in der betreffenden Gemeinde resp. im Kanton wohnt, ist beizubehalten.

Die Vereinfachung des Verfahrens, dass die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht neu direkt an den Entscheid der Gemeinde gekoppelt und nicht mehr zusätzlich vom Kanton ausgesprochen wird, wird begrüsst.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 18. Aufsicht

¹ Die Direktion beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sind anwendbar.

§ 19. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nötigen Personendaten sowie die folgenden besonders schützenswerten Personendaten über

- a. religiöse und weltanschauliche Ansichten,
- b. politische Tätigkeiten,
- c. die Gesundheit, soweit Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen geltend gemacht werden,
- d. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- e. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- g. Verhalten in der Schule.

² Andere öffentliche Organe sind verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten öffentlichen Organen die Daten bekanntzugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nötig sind.

³ Der Kanton betreibt ein elektronisches Personendossier- und Dokumentationssystem zur Abwicklung der Verfahren im Bereich des Bürgerrechts. Der

Gemäss § 3 IDG lautet die Bezeichnung korrekt «**besondere Personendaten**», und nicht «besonders schützenswerte Personendaten».

Mit Absatz 3 sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, in Zukunft ein vom Kanton bestimmtes elektronisches System zu benutzen. Jedoch ist gemäss der im Internet einsehbaren Projektorganisation lediglich die Stadt Zürich im entsprechenden Projekt vertreten. Da alle Gemeinden davon betroffen sind, erscheint es als sachgerecht, eine grössere Anzahl von Gemeinden in dieses Projekt einzubeziehen.

Nur unter der Voraussetzung, dass **dieses elektronische System den Gemeinden vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt** wird, erscheint die Verpflichtung zur Benutzung dieses Systems als vertretbar.

Datenaustausch zwischen den Direktionen sowie zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt über dieses System.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 20. Gebühren a. Allgemeines

¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons und der Gemeinden.

² Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt die halbe Gebühr.

³ Wer das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt keine Gebühr.

Es wird dagegen opponiert, dass der Kanton den Gemeinden die genaue Höhe der Gebühren für ihre Amtshandlungen vorschreiben will. Damit wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Gemeinden nicht Rechnung getragen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Gebühren in den Gemeinden heute sehr unterschiedlich ausfallen. Dem ist jedoch dadurch zu begegnen, dass der Kanton einen Gebührenrahmen vorgibt, innerhalb dem sich die Gebühren zu bewegen haben. **Dieser Gebührenrahmen bzw. zumindest die minimale und maximale Höhe der Gebühren sind im vorliegenden Gesetz im formellen Sinn festzuhalten**, und nicht erst auf Stufe einer Verordnung.

Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegte pauschale Befreiung und Teilbefreiung von der Gebühr widerspricht dem Grundsatz der kostendeckenden Gebühren. Grundsätzlich bestimmt die Art und der Umfang einer Amtshandlung, wie hoch die Gebühr ist. Für Personen, die nicht imstande sind, die Gebühren zu bezahlen, steht das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege zur Verfügung. Es ist nicht gerechtfertigt, pauschal und ohne Kenntnisse der finanziellen Verhältnisse einem willkürlich festgelegten Kreis von Personen einen Erlass oder Teilerlass von Gebühren zu bewilligen.

Vorzuziehen ist eine Regelung analog zu derjenigen im Bund (Art. 25 BÜV). Demnach hätten Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind, die Hälfte der Gebühren zu bezahlen, und minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen sind, keine Gebühr zu bezahlen. **Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzupassen.**

§ 21. b. Inkasso

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber leistet der Direktion bei Einreichung des Gesuchs einen Kostenvorschuss. Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, fällt das Gesuch dahin.

² Die Direktion ist zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Da die Festlegung der konkreten Gebühren für die Amtshandlungen der Gemeinden weiterhin bei den Gemeinden zu bleiben hat (siehe Rückmeldung zu § 20 oben), ist **die Regelung zu streichen, wonach die Direktion für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gemeindegebühren zuständig ist.** Kommt hinzu, dass unklar bleibt, in welcher Art und Weise und welcher zeitlichen Abfolge eine Abrechnung mit den Gemeinden zukünftig erfolgen soll. Lediglich im Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf ist die Absicht festgehalten, dass mindestens einmal jährlich eine Überweisung der bezogenen Gebühren an die Gemeinden erfolgen soll.

³ Die Rechnungsstellung für alle Gebühren erfolgt nach rechtskräftiger Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Verfahren wird erst dann fortgesetzt, wenn die in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt worden sind.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. Nichtrückwirkung

Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

§ 23. Anpassung des kommunalen Rechts

¹ Die Gemeinden bezeichnen das Organ gemäss § 11 innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Bis zu dieser Anpassung gilt für Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit folgende Regelung:

- a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen gemäss § 21 Abs. 2 und 3 des KBüG in der Fassung vom 6. Juni 1926 erfüllen.
 - b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.
-

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben.
